



**Mehr
Generationen
Haus Stendal**

Familienzentrum
Färberhof gGmbH

Wir leben Zukunft vor

Kindertagesstätte mit 24-Stunden-Öffnungszeiten
Offener Treff

Familienzentrum Färberhof gGmbH
Mehrgenerationenhaus
Hohe Bude 5
39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 039 31 / 68 95 - 93
Telefax: 039 31 / 68 95 - 94
E-Mail: kontakt@mgh-stendal.de
Internet: www.mgh-stendal.de

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister
Markt 1
39576 Stendal

31.07.2018

Erstattung eines vorläufigen Platzkostenzuschusses der Kommune Stendal gemäß §12 b KiFöG für die Tageseinrichtung Färberhof

Sehr geehrter Herr Schmotz,

wir haben Ihnen mitgeteilt, dass unsere gegenwärtig Trägervereinbarung, in der durch die Hansestadt Stendal praktizierten Anwendung von § 3, Absatz 2 in Verbindung mit § 3, Absatz 5, zur notwendigen Unterdeckung einer an den freien Träger übertragenden Pflichtaufgabe der Kommune führt. Daneben verstößt § 3, Absatz 5 der Vereinbarung gegen § 78d, Absatz 1 SGB VIII.

Durch die Anwendung dieser Rechtskonstruktion in Verbindung mit der Verweigerung des Einvernehmens zum Kostenplan 2018, ist im Zeitraum Januar bis Juli 2018 ein Defizit zwischen dem, gemäß der Mindestannahme zu Platzkosten 2018 zu erstattenden Finanzierungsanteil der Kommune und dem erstatteten Anteil, in Höhe von 66.728,29 € entstanden. Bei Fortführung dieser Unterdeckungsfinanzierung entsteht eine Unterdeckung, für den Zeitraum Januar bis Dezember 2018, in Höhe von 114.392 €.

Gemäß Bescheid vom 15.06.2018 fordert die Stadtverwaltung, die durch ihre Verweigerung eines leistungsgerechten Entgelts entstandene vorläufige Defizitfinanzierung, vom Träger der Tageseinrichtung ein. Damit gefährdet die Stadtverwaltung 82 Betreuungsplätzen in freier Trägerschaft.

In Verbindung mit der angefragten Anpassung der Trägervereinbarung, bitten wir Sie darum diese Gefährdung abzuwenden, indem Sie folgende Maßnahmen veranlassen:

- Die Stadtverwaltung trägt die Finanzierung eines vorläufigen Defizits bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes zur Entgeltvereinbarung 2018 für eine pflichtige Aufgabe
- Entsprechende Korrektur des vorläufigen Bescheides vom 15.06.2018 gemäß der beigefügten Mindestannahme zu den Platzkosten 2018
- die, Nachzahlung für den Zeitraum Januar bis einschließlich Juli 2018, in Höhe von 66.728,29 € bis zum 15. August 2018, gemäß der beigefügten Mindestannahme zu den Platzkosten 2018



- die monatliche Abschlagszahlung in Höhe gemäß der beigefügten Mindestannahme zu den Platzkosten 2018 zu erwartenden monatlichen Abschlagszahlung in Höhe von 31.794,71 € für den Zeitraum 01. 08. bis 31.12. 2018

Für die Berechnungsgrundlage der Platzkosten haben wir den kalkulierten Stellenplan des Kostenblattes, Vers. 4 / 2018 an die Mindestannahme des zu erwartenden Schiedsspruches angepasst und diesem Schreiben beigefügt.

Bei einer fortführenden Unterfinanzierung dieser übertragenden Pflichtaufgabe, bitten wir um Ihre schriftliche Stellungnahme zu folgender Frage:

Warum verweigert die Stadtverwaltung einem freien Träger, anteilig die Defiziterstattung zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe, insbesondere, wenn die Platzkosten unter bzw. ähnlich den Platzkosten vergleichbarer kommunaler Tageseinrichtungen liegen?

Untersetzung zur Mindestannahme der Platzkosten 2018:

Die beiliegende Defizitberechnung geht davon aus, dass der zu erwartende Schiedsspruch zu den 3 strittigen Punkten der LQE Vereinbarung 2018 mindestens folgendermaßen ausfallen wird:

Beantragte Freistellung Leitungsstunden- Anerkennung zu 100 % der Kostenplanung, weil:

- Die Freistellung auf Grundlage eines qualifizierten Leitungsprofils gemäß gesetzlicher Ableitung erfolgt ist
- Bereits Schiedssprüche zur beantragten Freistellungsberechnung „1 VZK Leitung zu 100 belegten Plätzen“ vorliegen.

Beantragter Mehrbedarf Personal- Anerkennung zu mindestens 50% der Kostenplanung, weil:

- Der Mehrbedarf tatsächlich besteht und qualifiziert untersetzt ist
- Die Kommune als Träger von Tageseinrichtungen selbst personelle Mehrbedarfe in ihren LQE Vereinbarungen als Grundleistungen vereinbart bzw. anderen freien Trägern das Einvernehmen dazu erteilt hat

Beantragter Mehrbedarf Personal „24-Stunden Öffnungszeit“- Anerkennung mindestens für die Personalkosten zur Öffnungszeit bis 20:30 Uhr an Werktagen, weil:

- Eine Betriebserlaubnis 24-Stunden-Öffnungszeit vorliegt
- Die Betreuungsbedarfe nachweislich vorhanden sind
- Der Träger dieses Personal nachweislich einsetzt
- Die Kommune als Träger von Tageseinrichtungen für sich selbst personelle Mehrbedarfe für Öffnungszeiten bis 20:00 Uhr als Grundleistung anerkennt

Freundliche Grüße, Marika Mund
Geschäftsführerin

Anlage

1. Kalkulierter Belegungsplan Vers. 4 / Kostenblatt 2018
2. Kalkulierter Stellenplan zum Kostenblatt 2018, gemäß Mindestannahme des Schiedsspruches
3. Ermittlung der Platzkosten 2018, gemäß Mindestannahme des Schiedsspruches
4. Berechnungsgrundlage zur Nachzahlung und monatlichen Abschlagszahlung